
Ordnung für den Ersatz von Aufwendungen

Volleyballclub Baustetten e. V.



25.04.2019

Ordnung für den Ersatz von Aufwendungen des Volleyballclub Baustetten e. V.

§ 1 Grundsatz

Die Ordnung für den Ersatz von Aufwendungen regelt die Erstattung von Ausgaben, Reisekosten und Vergütungen von Funktionsträgern, Mitgliedern, Beauftragten und Teilnehmer des Spiel- und Trainingsbetriebes des VC Baustetten. Soweit Regelungen nicht getroffen sind, entscheidet der Vorstand.

§ 2 Sparsamkeit

Alle gemäß §1 handelnden Personen, die im Auftrag bzw. Interesse des VC Baustetten Verpflichtungen eingehen, Gelder verwalten oder Ausgaben verursachen, sind zu äußerster Sparsamkeit verpflichtet.

Wird gegen diesen Grundsatz verstoßen, kann die Erstattung von Auslagen verweigert werden. Ferner können sie für den dem VC Baustetten entstandenen Schaden und die dem VC Baustetten entstehenden Verpflichtungen persönlich in Anspruch genommen werden.

§ 3 Reisekosten

1. Der VC Baustetten erstattet entstehende Fahrtkosten:
 - a) für Fahrten der Übungsleiter zum Training des VC Baustetten, wenn der Übungsleiter nicht im Ort der Trainingsstätte wohnt (Entfernung mindestens 5 km);
 - b) für Fahrten der Übungsleiter zu auswärtigen Wettkämpfen des VC Baustetten, wenn der Übungsleiter aus wichtigen privaten oder vereintechnischen Gründen nicht mit der Mannschaft fahren kann;
 - c) für Übungsleiter der Jugend, die zu Spieltagen Jugendliche mitnehmen. Es ist anzustreben, dass die Eltern fahren und der Übungsleiter mitfährt.
2. Es ist die kürzeste Verbindung zu wählen. Erstattet werden Fahrtkosten:
 - a) für Omnibus, Straßenbahn, Bundesbahn in voller Höhe (2. Klasse);
 - b) für PKW in Höhe von 0,15 Euro je km.
3. Die Benutzung des eigenen PKWs ist bei Dienstreisen für den VC Baustetten grundsätzlich nur unter Ausschluss aller Ansprüche gegen den VC Baustetten gestattet. Ersatzansprüche gegen den VC Baustetten, die in Zusammenhang mit der Benutzung des eigenen PKWs stehen, werden ausgeschlossen, soweit nicht dem VC Baustetten Ansprüche gegen Dritte zustehen.

§ 4 Vergütungen

1. Tagegeld wird nicht gewährt.
2. Sitzungsgeld wird nicht gewährt.
3. Übernachtungsgeld bedarf der Einwilligung des Vorstands.
4. Zuschuss zur Beachlizenz wird mit 15 Euro pro Spieler gewährt. Voraussetzung: Der Spieler ist unter VC Baustetten gemeldet und spielt mindestens ein Turnier.
5. Werden Aufwendungen von einem Dritten übernommen, so entfällt eine Verpflichtung des VC Baustetten.
6. Weitere Vergütungen bedürfen der Einzelfallentscheidung durch den Vorstand.

§ 5 Übungsleiter

1. Den Übungsleitern im VC Baustetten werden folgende Vergütungssätze gewährt:
 - a) **Trainer mit mind. C-Lizenz:** 8,00 Euro/Stunde;
 - b) **Trainer mit Basisqualifikation oder langjährige Erfahrung:** 6,00 Euro/Stunde;
 - c) **Trainer ohne Ausbildung:** 4,00 Euro/Stunde;
 - d) **Co-Trainer:** 2,00 Euro/Stunde.

Bei Einsatz von zwei Trainern ist immer ein Trainer als Co-Trainer einzustufen.
2. Es ist maximal ein Co-Trainer pro Einheit vorgesehen.
3. Höhere Vergütungssätze sind vom Vorstand zu genehmigen.
4. Die höheren Vergütungssätze müssen im Sinne der Gemeinnützigkeit des VC Baustetten angemessen sein.
5. Vergütungen von Spieler, für die Teilnahme am Trainings- und Spielbetrieb, sind nicht möglich.
6. Trainingsplanung wird nicht vergütet.
7. Für einen Spieltag sind pauschal 1,5 Stunden anzusetzen.
8. Für andere Aktivitäten (Fitnessstudio, Ausflüge, Mannschaftsbesprechungen usw.) ist keine Vergütung vorgesehen.

§ 6 Ersatz von Aufwendungen

Mitglieder der Organe des VC Baustetten können Sachaufwendungen (z.B. Portokosten, Telefonkosten, Büromaterialkosten usw.) gegen Nachweis erstattet werden.

§ 7 Abrechnungen

1. Reisekosten, Vergütungen und Sachaufwendungen können nur innerhalb einer Frist von einem Jahr abgerechnet und erstattet werden (Ausschlussfrist).
2. Abrechnungen sind vom Antragsteller ausschließlich mit den Formularen des VC Baustetten zu dieser Ordnung einzureichen.
3. Der Vorstand hat die geltend gemachten Aufwendungen zu bestätigen.

§ 8 Gültigkeit

Diese Ehrenordnung wurde vom Vorstand am 07.12.2017 beschlossen und tritt am 21.08.2017 in Kraft.